



Statuten

1 Name und Sitz des Leistes

Art. 1

Unter dem Namen Chappele-Leist besteht ein politisch, konfessionell und standesmässig neutraler Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB. Sein Sitz ist Hinterkappelen, Gemeinde Wohlen bei Bern.

2 Zweck des Leistes

Art. 2

- Der Leist hat gemeinnützigen Charakter, er fördert die Gemeinschaft der Einwohner von Hinterkappelen und vertritt sie nach aussen
- Er unterstützt Bestrebungen, die der Erhaltung und Förderung der Lebensqualität dienen.
- Er fördert die Beziehungen zur übrigen Gemeinde.
- Er vertritt die Interessen der Bewohner von Hinterkappelen im Rahmen der Gemeindebauordnung und des bernischen Baugesetzes im Sinne von Art. 2 b.

Art. 3

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Wohlen wohnen und den Jahresbeitrag entrichten.

Gönner können auch ausserhalb der Gemeinde wohnen. Sie bezahlen einen freiwilligen Beitrag

3 Aktivitäten

Art. 4

Die Aktivität des Leistes wird durch Einzel- oder Kollektivinitiative veranlasst. Die Veranstaltungen des Chappele-Leist sind in der Regel öffentlich.

4 Organisation

Art. 5

Die **Organe** des Leistes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Plattform
- Die Arbeitsgruppen
- Die Kontrollstelle

Art. 6

Die **Mitgliederversammlung** hat namentlich folgende Aufgaben

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Plattform, der Arbeitsgruppen und der Kontrollstelle auf ein Jahr
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Statutenrevision
- Auflösung des Leistes

Art. 6.1

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens 2 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres, auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Ein Fünftel der Mitglieder, die Mehrheit der Plattform oder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die muss innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 6.2

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zugeben. Für die Auflösung des Leistes gemäss Art. 6 Buchstaben f beträgt die Frist mindestens 30 Tage.

Art. 6.3

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Anträge sind auf die Traktandenliste zu setzen. Über später eingereichte Anträge kann nicht abschliessend abgestimmt werden.

Art. 6.4

Alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder haben eine Stimme.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Statutenrevisionen bedürfen des Mehrs von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Leistes erfordert drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitgliedern.

Dem Antrag geheime Wahlen wird stattgegeben, wenn dies von einem Fünftel der Anwesenden verlangt wird.

Art. 7

Der **Vorstand** hat folgende Aufgaben

- Vertretung des Leistes nach aussen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Information und Unterstützung der Organe des Leistes
- Erledigung der administrativen Arbeiten

Statuten

- e Verwaltung des Leistvermögens
- f Er bearbeitet die Anträge der Plattform und der Arbeitsgruppen

Art. 7.1

- a Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst
- b er zählt 5 bis 7 Mitglieder, nämlich
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Beisitzer
- c Er führt die Geschäfte des Leistes ehrenamtlich
- d Er verfügt pro Einzelgeschäft über einen Kredit von Fr. 2000.00
- e Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 8

Die **Plattform** als beratendes Organ des Vorstandes hat namentlich folgende Aufgaben

- a Verbindungsglied des Leistes zu allen Siedlungsteilen
- b Unterstützung und Beratung des Vorstandes
- c Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand
- d Unterstützung der Arbeitsgruppen
- e Sie stellt Anträge zuhanden des Vorstandes

Art. 8.1

- a Die Plattform setzt sich aus den gewählten Mitgliedern der Siedungsteile zusammen
- b Alle Siedungsteile sollen angemessen vertreten sein.

Art. 8.2

An den Plattform Sitzungen nimmt der Vorstand teil. Die Plattformsitzung wird von einem Vorstandsmitglied präsiert.

Art. 9

Die **Arbeitsgruppen** haben namentlich folgende Aufgaben

- a Übernahme temporär auftretender Aufgaben
- b Übernahme neu angeregter Tätigkeiten
- c Betreuung fester Aufgaben

Art. 9.1

In den Arbeitsgruppen können Leistmitglieder und beratend auch sonstige Interessierte mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

Art. 9.2

Die Arbeitsgruppen arbeiten selbstständig im Sinne von Art. 2.

Sie sind der Mitgliederversammlung bezüglich ihrer Tätigkeit Rechenschaft pflichtig.

Die Arbeitsgruppen erarbeiten Richtlinien, welche vom Vorstand zu genehmigen sind.

Art. 10

Die **Kontrollstelle** besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 11

Das Rechnungsjahr des Leistes beginnt jeweils am 1. April.

5 Mittelbeschaffung

Art. 12

Die erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch

- d Mitgliederbeiträge
- a Veranstaltungen und Publikationen
- b Spenden

Art. 13

Für die Verbindlichkeit des Leistes haftet nur das Leist Vermögen.

6 Auflösung

Art. 14

Verbleibt bei Auflösung des Leistes nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Überschuss, so fällt dieser einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen der Gemeinde Wohlen zu.

Über die Verwendung dieses Überschusses bestimmt die Auflösungsversammlung.

7 Inkrafttreten

Art. 15

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1975, 26. April 1983 sowie 25. April 2007 und treten am 29. April 2010 in Kraft.